# Kap 2 Einzelne Personengruppen

Für die bessere Darstellung der einzelnen Zuverdienstgrenzen ist es sachgerecht, anhand der verschiedenen Personengruppen zu differenzieren. Diese Gruppen müssen jeweils **unterschiedliche Zuverdienstgrenzen** berücksichtigen. Nachstehend sollen die wichtigsten Personengruppen in der Praxis dargestellt werden.

## 2.1 Studenten

Die Berechnung der steuerlich zu berücksichtigenden Einkünfte von Studierenden führt in der Praxis immer wieder zu komplexen Fragestellungen und Anwendungsproblemen. Zudem beziehen Eltern in der Regel während der Studienzeit ihrer Kinder für diese noch **Familienbeihilfe**.

Sind die Studenten nebenbei **beruflich** tätig, stellt sich häufig die Frage, ob nicht über die Zuverdienstgrenze hinaus Einkünfte bezogen wurden und in der Folge die erhaltene Familien- oder Studienbeihilfe wieder an das Finanzamt Österreich zurückzubezahlen ist.

### 2.1.1 Familienbeihilfe bei Studenten

Mit der Familienbeihilfe sollen die Kosten, welche den Eltern aufgrund ihrer Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern entstehen, ausgeglichen werden. Eltern, welche in Österreich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben einen Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre studierenden Kinder. Kommen die Eltern aber nachweislich ihrer Unterhaltspflicht nicht nach und besteht keine Haushaltsgemeinschaft, kann vom **Studierenden selbst Familienbeihilfe** beantragt werden. Den volljährigen Studenten kann die Familienbeihilfe auch gleich auf direktem Weg ausbezahlt werden.

Studenten erhalten keine Beihilfe, wenn sich diese ständig im Ausland aufhalten. Dies ist dann der Fall, wenn sie im Inland überhaupt keinen oder nur einen



© dbv-Verlag, Graz

vorübergehenden Aufenthalt (bspw Ferien oder Urlaub) haben. Wird im Ausland eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen, kann ebenfalls **keine Familienbeihilfe** bezogen werden. Jedoch besteht im letzteren Fall die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung.

Für Kinder kann der Bezug der Familienbeihilfe in der Regel bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Bei **weiterer Schul- oder Berufsausbildung** sowie bei Studienbeginn eines Kindes wird seit 1.7.2011 die Gewährung der Familienbeihilfe bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (dh bis einen Tag vor dem 24. Geburtstag) des Kindes ausgeweitet. Bei Absolvierung eines Präsenz,- Zivil- oder Ausbildungsdienstes kann die Familienbeihilfe bis zum Alter von 25 Jahren ausbezahlt werden. Zudem kann sich die Anspruchsdauer bis zum vollendeten 25. Lebensjahr verlängern, wenn ein Kind ein Studium mit einer Mindeststudiendauer von zehn Semestern betreibt.

Um nach der Volljährigkeit weiterhin Familienbeihilfe zu beziehen, sind zudem gewisse Leistungsnachweise beim Finanzamt Österreich vorzulegen. Im ersten Studienjahr ist ein Studienerfolgsnachweis über 16 ECTS-Punkte oder der Abschluss der ersten Teilprüfung der Diplomprüfung zu erbringen. Alternativ können auch für die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase mindestens 14 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Für die weitere Dauer des Studiums sind keine Erfolgsnachweise mehr zu erbringen.

**!** **ACHTUNG**

Auf Verlangen des Finanzamts Österreich ist die Ernsthaftigkeit des Studiums jederzeit durch Vorlage von Zeugnissen nachzuweisen.



© dbv-Verlag, Graz

#### 2.2.2.1 Reguläre Alterspension

Wird eine reguläre Alterspension bezogen, kann uneingeschränkt dazuverdient werden. Eine Regelalterspension gebührt bei Vorliegen der Voraussetzungen für Männer mit Vollendung des 65., bei Frauen derzeit mit Erreichung des 60. Lebensjahres. Dieser Zuverdienst wirkt sich pensionserhöhend aus, da die zusätzlich entrichteten SV-Beiträge auch Pensionsversicherungsbeiträge beinhalten. Der daraus berechnete **besondere Höherversicherungsbetrag** wird ab Jänner des folgenden Kalenderjahres zusätzlich zur Pension ausbezahlt.

**TIPP**

Im Fall der Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit ist es möglich, trotz Inanspruchnahme einer Alterspension einen besonderen Bonus zu erhalten. Für jedes Jahr der Weiterarbeit wird ein Zuschlag in Höhe von 4,2% zu der ursprünglichen Pension gewährt. Der Beitragssatz für die Pensionsversicherung wird im Falle des Aufschubes auf Seiten des Dienstnehmers von momentan 10,25% auf die Hälfte (ca 5,13%) und für Dienstgeber von 12,55% auf 6,3% reduziert. Die Differenz wird von der Pensionsversicherung getragen.

#### 2.2.2.2 Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Bezieht der Pensionist eine **vorzeitige Alterspension mit langer Versicherungsdauer** und verdient er aus einer sonstigen selbständigen/gewerblichen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit etwas dazu, fällt die vorzeitige Alterspension in folgenden Fällen zur Gänze weg:

- Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aus einer selbständigen Tätigkeit.
- Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von derzeit € 485,85 brutto pro Monat (Wert 2022; Wert 2023: € 500,91) in einem Dienstverhältnis.



© dbv-Verlag, Graz

- Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, dessen Einheitswert € 2.400,-- übersteigt.

Sobald die pensionsschädliche Erwerbstätigkeit beendet wird, lebt der Pensionsanspruch in ursprünglicher Höhe wieder auf.

**ACHTUNG**

Wenn die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer **wegen einer Erwerbstätigkeit wegfällt**, führt dies zu einer **Erhöhung der Alterspension**: Die Pensionshöhe wird bei Erreichen des Regelpensionsalters neu berechnet. Dabei wird für jeden Monat, in dem die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbstätigkeit weggefallen ist, die Alterspension um 0,55% erhöht.

#### 2.2.2.3 Korridorpension

Wird während des Bezugs einer Korridorpension eine Erwerbstätigkeit **über** der **Geringfügigkeitsgrenze** von € 485,85 brutto pro Monat (Wert 2022; Wert 2023: € 500,91) ausgeübt und eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet, kommt es zum Entfall **der Korridorpension**. Es gilt Ähnliches wie beim Bezug der vorzeitigen Alterspension mit langer Versicherungsdauer.

**HINWEIS**

Wenn die Korridorpension wegen einer Erwerbstätigkeit wegfällt, führt dies zu einer Erhöhung der Alterspension: Die Pensionsleistung wird bei Erreichen des Regelpensionsalters für jeden Monat des Wegfalls um 0,55% erhöht.

### 2.2.3 Pension aus gesundheitlichen Gründen

Bei einer Berufsunfähigkeitspension (bei Angestellten), einer Invaliditätspension (bei Arbeitern) bzw einer Erwerbsunfähigkeitspension (Selbständige) darf bis zur **Geringfügigkeitsgrenze** in Höhe von



© dbv-Verlag, Graz

€ 485,85 brutto pro Monat (Wert 2022; Wert 2023: € 500,91) dazuverdient werden. Dabei ist aber zu beachten, dass die Tätigkeit, die für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich ist, zunächst gänzlich beendet wird. Erst **danach** ist eine **geringfügige Beschäftigung** möglich. Überschreiten die Einkünfte aus der Nebentätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze, fällt die Pension nicht zur Gänze weg. Der Arbeitnehmer erhält dann nur mehr eine **Teilpension**.

Für neue zusätzliche Dienstverhältnisse oder eine neue Erwerbstätigkeit nach dem Pensionsantritt **aus gesundheitlichen Gründen** gilt bei einem Zusammentreffen mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (Werte gültig in 2022; etwaige Änderungen in 2023 bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt):

- Bei bis zu € 1.283,29 brutto aus Pension und Erwerbseinkommen wird die Pension nicht vermindert.
- Zwischen € 1.283,29 und € 1.925,01 brutto wird der Anteil, der die Grenze übersteigt, um 30% vermindert.
- Der Teil zwischen € 1.925,01 und € 2.566,57 wird um 40% vermindert.
- Alle Einkünfte über € 2.566,57 werden um 50% vermindert.

**!** **ACHTUNG**

Der Anrechnungsbetrag darf weder das Erwerbseinkommen noch 50% der Pension übersteigen.

**BEISPIEL:**

Ein 63-jähriger Arbeiter erhält an Invaliditätspension einen Bruttobetrag in Höhe von € 1.100,-- und verdient zusätzlich € 650,-- brutto aus einer Erwerbstätigkeit. Gesamt werden daher monatliche Bruttoeinkünfte in Höhe von € 1.750,-- bezogen. Da der Grenzbetrag von € 1.283,29 überschritten wird, wird die Pension um den Anrechnungsbetrag vermindert.



© dbv-Verlag, Graz

### 2.3.2 Zuverdienst bei einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld

Das **einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld** ist grundsätzlich ein Einkommensersatz für jene Elternteile, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und zudem über ein höheres Einkommen verfügen.

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist eine **niedrigere Zuverdienstgrenze** als bei den übrigen Pauschalvarianten einschlägig.

Bei diesem Kinderbetreuungsmodell gilt für Bezugszeiträume ab 1.1.2022 eine Zuverdienstgrenze von € 7.600,-- brutto pro Kalenderjahr (Wert für 2022 und Folgejahre; für 2021 noch € 7.300,--).

Im gesamten Bezugszeitraum dürfen zudem keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden.

Es darf jener Elternteil dazuverdienen, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht. Das Einkommen des anderen Elternteils wird für die Berechnung nicht berücksichtigt. Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, ist lediglich der Überstiegsbetrag zurückzuzahlen **(Einschleifregelung)**, wobei die Überprüfung der Einkünfte erst im Nachhinein durch den Krankenversicherungsträger erfolgt.

**BEISPIEL:**

Im Jahr 2022 wird Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 6.000,-- bezogen. Für das Jahr 2022 ergibt sich ein Zuverdienst von € 7.700,--. Es muss nicht der gesamte Betrag von € 6.000,-- zurückgezahlt werden, sondern nur der Überstiegsbetrag in Höhe von € 100,-- (€ 7.700,-- minus € 7.600,--). Die Überprüfung erfolgt durch den zuständigen Krankenversicherungsträger erst im Nachhinein.

### 2.3.3 Individuelle Zuverdienstgrenze bei pauschalen Kinderbetreuungsgeld-Modellen

Im Unterschied zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wird das **pauschale Kinderbetreuungsgeld** auch jenen Personengruppen gewährt, die



© dbv-Verlag, Graz

nicht erwerbstätig oder pflichtversichert sind/waren (zB Hausfrauen, Studierende, geringfügig Beschäftigte).

Bei den **Pauschalmodellen** gilt die höhere **individuelle Zuverdienstgrenze** von 60% der „Letzteinkünfte“. Für die Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze **(60-Prozent-Grenze)** werden die Einkünfte aus dem **Steuerbescheid** des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, herangezogen. Beschränkt ist diese Betrachtung auf das drittvorangegangene Jahr. Falls daher in allen drei Jahren vor der Geburt Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, ist somit das drittvorangegangene Jahr das relevante Kalenderjahr.

**BEISPIEL:**

Geburt 2022, Bezug Kinderbetreuungsgeld in den Jahren 2019, 2020 und 2021 für ältere Kinder: das relevante Kalenderjahr ist 2019.

Beträgt die errechnete individuelle Zuverdienstgrenze aber **weniger als € 16.200**,-- (ab 2023: € 18.000,--) pro Jahr, darf **jedenfalls** bis zu dieser Grenze dazuverdient werden.

In jenen Fällen, in denen **keine individuelle Zuverdienstgrenze** ermittelt werden kann, weil zB kein Steuerbescheid vorliegt, beträgt die Zuverdienstgrenze ebenfalls € 16.200,-- (ab 2023: € 18.000,--) im Kalenderjahr.

Zusammenfassend gibt es also bei den Pauschalmodellen

- die **individuelle Zuverdienstgrenze** in Höhe von 60% der Letzteinkünfte, wenn der Zuverdienst über der absoluten Grenze liegt und
- die **absolute Zuverdienstgrenze** in der Höhe von € 16.200,-- (ab 2023: € 18.000,--), wenn der Zuverdienst unter diesem Betrag liegt oder kein Steuerbescheid vorhanden ist.



© dbv-Verlag, Graz

# Kap 3 Exkurs: Mehrere Beschäftigungsverhältnisse

Viele Menschen unterhalten – aus den unterschiedlichsten Gründen – gleichzeitig mehrere Erwerbstätigkeiten.

Für **Selbständige und für Nichtselbständige** sind dabei gewisse Aspekte zu beachten, wenn durch die Überschreitung gewisser Grenzen zusätzliche steuerpflichtige Einnahmen begründet werden.

## 3.1 Mehrere Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

Folgende Beispiele sollen verdeutlichen, **was bei** mehreren Arbeitsverhältnissen **für die Arbeitnehmer** hinsichtlich einer Nachzahlungspflicht zu beachten ist:

**Beispiel 1:**

**Mehrere Arbeitsverhältnisse unter der Geringfügigkeitsgrenze**

Arbeitsverhältnis 1: monatlich € 430,-- brutto

Arbeitsverhältnis 2: monatlich € 380,-- brutto

- **Sozialversicherung:**

Beide Arbeitgeber müssen hinsichtlich der Sozialversicherung nur Beiträge für die Unfallversicherung abführen, da jedes Arbeitsverhältnis **unter der Geringfügigkeitsgrenze** liegt. Überschreiten – wie im vorliegenden Fall – beide Arbeitsverhältnisse zusammen die Geringfügigkeitsgrenze, werden dem betroffenen Arbeitnehmer von der Österreichischen Gesundheitskasse einmal jährlich im Nachhinein die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung vorgeschrieben. **Beiträge** für die Arbeitslosenversicherung fallen **nicht** an. Es ist mit einer Nachforderung in Höhe von ca 15% des Einkommens zu rechnen.

- **Lohnsteuer:**

Werden nur zwei Einkünfte **unter der Geringfügigkeitsgrenze** bezogen und bleiben diese



© dbv-Verlag, Graz

zusammen unter einem Einkommen von € 11.000,-- jährlich, fällt keine Einkommensteuer an. Ein Jahreslohnzettel ist allerdings auch bei einer geringfügigen Beschäftigung zu übermitteln. Liegen mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse vor, kann in Summe das Einkommen von € 11.000,-- überschritten werden und damit grundsätzlich eine Einkommensteuer anfallen (ab 2023 gilt eine Grenze von € 11.693,--).

**Beispiel 2:**

**Arbeitsverhältnisse über/unter der Geringfügigkeitsgrenze**

Arbeitsverhältnis 1: monatlich € 490,-- brutto

Arbeitsverhältnis 2: monatlich € 400,-- brutto

- **Sozialversicherung:**

Arbeitgeber 1 führt die Sozialversicherungsbeiträge in allen Bereichen ab (ca 15% unter Berücksichtigung der Staffelung bei der Arbeitslosenversicherung). Hinsichtlich des zweiten Arbeitsverhältnisses werden von der ÖGK einmal jährlich im Nachhinein die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung vorgeschrieben (ebenfalls ca 15%).

- **Lohnsteuer:**

Im vorliegenden Fall wird der Grenzbetrag von € 11.000,-- (ab 2023: € 11.693,--) nicht überschritten und es fällt keine Einkommensteuer an.

**Tipp**

Wenn die Grenze von € 11.000,-- (2023: € 11.693,--) nicht überschritten wird, ist dennoch eine Arbeitnehmerveranlagung zu empfehlen. Diese bringt voraussichtlich eine Gutschrift: ein Teil der nachbezahlten Sozialversicherungsbeiträge wird als Negativsteuer zurückerstattet.



© dbv-Verlag, Graz

## Kap 4 Ausgewählte Judikatur

- **OGH vom 17.12.2012, 10 ObS 136/12s – Kinderbetreuungsgeld-Bezieher**

  Der in Form einer „Einmalzahlung“ vom Arbeitgeber für die Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz gewährte Fahrtkostenzuschuss kann wegen des Zusammenhangs mit dem laufenden Entgelt bei Errechnung des maßgeblichen Gesamtbetrags der Einkünfte nicht als „sonstiger Bezug“ nach § 67 EStG angesehen werden, sondern ist als laufender Bezug bei Errechnung der Zuverdienstgrenze in Ansatz zu bringen (§ 8 Abs 1 Z 1 KBGG).

- **OGH vom 24.11.2009, 10 ObS 147/09d – Kinderbetreuungsgeld-Bezieher**

  Die Zuverdienstgrenze stellt eine **Einkünfte**- und keine Einkommensgrenze dar. Ausgaben im Rahmen von Sonderausgaben gem § 18 EStG (Ausgaben für Personenversicherungen), außergewöhnlichen Belastungen gem den §§ 34f EStG (bspw Kosten aufgrund von Krankheiten) sowie die Freibeträge gem den §§ 104f EStG dürfen daher **nicht abgezogen** werden.

- **OGH vom 12.5.2009, 10 ObS 143/09s – Kinderbetreuungsgeld-Bezieher**

  Das Kriterium der „Unvorhersehbarkeit“ im Sinne der KBGG-Härtefälle-Verordnung wird dann gegeben sein, wenn die **Überschreitung der Zuverdienstgrenze** trotz Anlegung eines zumutbaren Sorgfaltsmaßstabs **nicht erkannt** werden konnte. Den Leistungsbezieher trifft eine Überprüfungspflicht hinsichtlich der Höhe der zu erwartenden Einkünfte.

- **OGH vom 14.2.2012, 10 ObS 9/12i – Kinderbetreuungsgeld-Bezieher**

  Die Überschreitung der **Zuverdienstgrenze** nach dem KBGG durch eine vom Leistungsbezieher selbst begehrte Auszahlung eines Entgelts ist auch dann nicht „unvorhersehbar“ im Sinne der **KBGG-Härtefälle-Verordnung**, wenn er sich dabei auf



© dbv-Verlag, Graz